



3003 Bern, 25. November 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Airport Center / Parkhaus 2
Grundausbau für Restaurant «Clouds»

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Anfangs März 2010 legte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich die Unterlagen für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL¹ betreffend den Grundausbau für ein neues Restaurant «Clouds» im Zwischengeschoss G0Z des Airport Centers / Parkhaus 2 vor.

Am 27. April 2010 teilte das AfV dem BAZL den Eingang der Gesuchsunterlagen mit und ersuchte das BAZL gleichzeitig um die definitive Festlegung eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 37i LFG². Der Grundausbau war der Verfahrensprüfungskommission des Flughafens (VPK) an der Sitzung vom 4. März 2010 (VPK 02/10) vorgelegt worden. Im VPK-Protokoll ist festgehalten, dass für das Projekt ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, falls die geplanten Flächen noch nicht als Kommerzflächen bewilligt worden sind. Nach Angaben des AfV wurden die jetzt beanspruchten Flächen in seiner materiellen Beurteilung vom 9. September 2003 klar keiner Nutzung zugewiesen. Somit gilt nach AfV die mit Zustimmung vom 13. Juni 2006 genehmigte Nutzung für vier Pausenräume und ein Sitzungszimmer. Dem ist zuzustimmen.

In seinem Schreiben vom 3. Mai 2010 hielt das BAZL zudem fest, dass auf jeden Fall ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen, weil – soweit ersichtlich – für die neuen ständigen Arbeitsplätze die Anforderungen weder bezüglich nötige Raumhöhen noch Sicht ins Freie erfüllt werden. Somit wird mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Ausnahmegewilligung nach ArG³, ArGV 3⁴ und ARGV 4⁵ erforderlich sein, was die Anwendung von Art. 28 VIL gemäss Abs. 2 ausschliesst.

Die beim AfV eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten des bundesrechtlichen Verfahrens genommen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

1.2 *Begründung*

Laut FZAG bringt die erfolgreiche Entwicklung des Airport Centers die heutigen Kapazitäten der Gastronomie regelmässig an ihre Grenzen. Auch die Nachfrage nach einer bedienten Gastronomie stieg in den letzten Jahren. Für den Ausbau dieses Angebotes konnte die Fläche im Zwischengeschoss, die bis jetzt für eine Werbeinstallation genutzt wurde, als einzige verbleibende Fläche für ein Projekt dieser Grössenordnung ausgeschieden werden.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Wesentlichen folgende Elemente:

- Teilabbruch der bestehenden Ausbauten auf der gesamten Mietfläche im Zwischengeschoss G0Z;
- Bau neuer Aussen- und Trennwände;
- Verbreiterung der bestehenden Treppe G0-G1 mit Passerelle zur neuen Restaurantfläche;
- Neubau und Anpassung der Fluchtwege gemäss Brandschutzkonzept;
- Grundausbau Elektro- und Haustechnik inkl. neue Lüftungszentrale im Geschoss G2;
- Einbau Abluftkanal in bestehenden Betonschacht bis über Dach;
- Grundausbau Sanitär und Sprinkler zur Vorbereitung des Mieterausbaus.

Die Bausumme wird mit 3 500 000.– Fr. veranschlagt.

Das Gesuch für den eigentlichen Mieterausbau wird später separat eingereicht.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Übersichtsplan, ein Brandschutzkonzept und Pläne zu Grundriss für die Geschosse G0, G0Z, G1 und G2, Schnitt G01–G3 und Brandschutz.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Da für das Gesuch ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG festgelegt wurde, führte das BAZL dieses als verfahrensleitende Behörde für das UVEK weiter. Es nahm die dem AfV eingereichten Gesuchsunterlagen zu den Akten, forderte das AfV auf, die Anhörung der kantonalen und kommunalen Fachstellen durchzuführen und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Vorhaben im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Am 9. November 2010 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 8. November 2010;
- Stadt Kloten vom 25. Oktober 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 28. Oktober 2010 (Lauf-Nrn. 214780 und 214686);
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 4. November 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 4. Oktober 2010;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz (Lebensmittelinspektorat) vom 8. Oktober 2010.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 10. November 2010 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Grundausbau für ein Restaurant auf der Landseite des Flughafens; es dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁶. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben: Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die ständig besetzten Arbeitsplätze im Restaurantbereich mit grosser Wahrscheinlichkeit nur mit einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz eingerichtet werden können. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1.)

Ein Gesuch um die arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung liegt noch nicht vor. Gemäss Angaben der FZAG soll mit dem vorliegenden Gesuch lediglich der Grundausbau genehmigt werden; die Gesuche für den Mieterausbau und allfällige arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligungen folgen später.

Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Grundausbau für das Restaurant «Clouds»

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

genehmigt, auch wenn die Bedingungen der arbeitsrechtlichen Ausnahmebewilligungen noch nicht vorliegen. Die nachfolgenden Erwägungen bzw. die Auflagen, die sich daraus ergeben, beziehen sich im Wesentlichen auf diesen Grundausbau. Die Mieterausbauten bzw. Möblierungen sind zusammen mit allfälligen Ausnahmegesuchen nach ARG in einem nachlaufenden Verfahren zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausnahmebewilligungen nach ARG unter Auflagen erteilt werden können. Falls die Bedingungen und Auflagen daraus vorbehaltlos umgesetzt werden, kann das Gesuch im vorliegenden Fall nach Art. 28 VIL genehmigungsfrei behandelt werden; eine entsprechende Auflage wird in den Entscheid aufgenommen.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Grundausbau des neuen Restaurants liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.7 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 10. November 2010 mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts Anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.8 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Wärmedämmung, Klima und Lüftung, Heizung und Warmwasser, Kühlräume), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Die Stadt Kloten beantragt zudem, ihr seien die folgenden Nachweise vor Baubeginn einzureichen und empfiehlt in allen Fällen die Benützung der privaten Kontrolle (inkl. Ausführungskontrolle):

- Wärmedämmung: Einzelbauteilnachweise;
- Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen;
- Energienachweis für Heizungs- und Warmwasseranlagen;
- energetischer Nachweis für Kühlzellen.

Weiter beantragt die Stadt Kloten, Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer ausreichend zu sichern und verweist auf die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen».

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.9 Brandschutz

Unter Ziffer 4 ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 formuliert die Stadt Kloten diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 1 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen betreffen (Ziffern 6 und 7 der Beilage 2). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie weitere Anträge unter «Diverses». Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind einzuhalten; sie werden als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber des Restaurants verbindlich sind und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen. Diese Anträge werden als Auflagen übernommen.

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸; betreffend Fluchtwege aus den Kühlräumen kommen zusätzlich die Bestimmungen der ARGV 4 zur Anwendung. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffern 6 und 7) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gebäude und Räumlichkeiten (Ziffer 5);
- Treppen (Ziffer 8);
- Türen und Tore (Ziffer 9);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 10);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 11);
- Garderobe und Toilettenanlagen (Ziffer 12);
- Ess- und Aufenthaltsräume (Ziffer 13);
- Verkehrswege (Ziffer 14) sowie
- Kühlräume (Ziffer 15).

Die Forderungen des AWA in der Beilage 2 sind unbestritten; sie sind einzuhalten, und die Beilage 2 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.11 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ formuliert in ihrer Stellungnahme einige Anträge zum Ausbau des Restaurants «Clouds». Insbesondere verlangt sie den Nachweis eines stufenlosen Zugangs zum Restaurant. Zudem verweist sie auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, die sowohl bei der Raumausstattung der WC-Anlagen als auch bei der Gestaltung im Gästebereich des Restaurants anzuwenden sei. Zu berücksichtigen sind dabei neben Schwellenhöhen etc. auch die für Seh- und Hörbehinderte

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

wichtigen Belange inkl. Raumakustik. Die FZAG hat auch zu diesen Anträgen keine Einwände. Soweit sie den Grundausbau betreffen, sind sie als Auflagen in den Entscheid zu übernehmen. Für die Bereiche, die den Mieterausbau betreffen, sind sie für die Gesuchseingabe dazu zu berücksichtigen.

Die Stadt Kloten verlangt, den Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG⁹, der massgebenden SN-Norm und den Anträgen der BKZ inkl. deren Checklisten für den Hochbau Rechnung zu tragen.

Die Anträge der BKZ und der Stadt Kloten sind umzusetzen. Die Stellungnahme der BKZ wird als Beilage 4 Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.12 Schallschutz am Gebäude

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV¹⁰, Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, keine Auflagen zu erlassen sind.

2.13 Gastgewerbliche Auflagen

Die Stadt Kloten hält fest, dass der Restaurationsbetrieb unter die Patentpflicht des Gastgewerbegesetzes (GGG) fällt. Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme sei ein entsprechendes Gesuch gemäss Art. 7 VO GGG einzureichen. Zudem müsse das erforderliche Gastgewerbe- bzw. Alkoholverkaufspatent rechtzeitig vor der Betriebseröffnung vorliegen.

Weiter seien im Umgang mit Lebensmitteln die Bestimmungen des LMG¹¹, der LMV¹² und der HyV¹³ einzuhalten. Die erforderliche Mitteilung betreffend Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Abgabe bzw. Ein- oder Ausführen von Lebensmitteln inkl. wichtige Änderungen im Betrieb oder die allfällige Betriebsschliessung habe zeit- und sachgerecht an das kantonale Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat zu erfolgen.

Das Lebensmittelinspektorat selbst hat keine Einwände gegen das Vorhaben; es beantragt lediglich, ihm seien wesentliche Änderungen am Projekt und – vor der Be-

⁹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

¹⁰ Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

¹¹ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.0

¹² Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.2

¹³ Hygieneverordnung (HyV) SR 817.024.1

triebsaufnahme – die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht anzuzeigen.

Diese Anträge betreffen den hier beantragten Grundausbau nicht, sie sind aber im Verfahren für den Mieterausbau zu behandeln.

Mit Ausnahme der Meldung allfälliger Projektänderungen kann auf entsprechende Auflagen an dieser Stelle verzichtet werden.

2.14 *Umweltschutz*

2.14.1 Gewässerschutz

Die Stadt Kloten beantragt, allfällige Schäden an Abwasseranlagen im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben. Das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen, wobei die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SIA 509 431) «Entwässerung von Baustellen» zu beachten sei. Die entsprechenden Auflagen werden mit dem vorliegenden Entscheid verfügt.

2.14.2 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Das Projekt umfasst eine Fläche $< 1\,000\text{ m}^2$ und eine Kubatur $< 5\,000\text{ m}^3$; die Bauzeit wird mit rund 7 Monaten angegeben. Damit ist keine der Anforderungen für die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL erfüllt (Bauzeit > 1 Jahr, Fläche $> 4\,000\text{ m}^2$ und Kubatur $> 10\,000\text{ m}^3$). Die Baustelle ist somit der Massnahmenstufe A zuzuordnen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

2.14.3 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden, was als Auflage übernommen wird.

2.14.4 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430 (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Ab-

brucharbeiten) zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Anliegen sind unbestritten und werden übernommen.

Weil in den von ca. 1960 bis 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand- oder Bodenbeläge, Rohr-isolationen, Faserzementplatten etc.) verwendet wurden, empfiehlt die Stadt Kloten zudem, das Objekt vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien gemäss der Richtlinie EKAS 6 503¹⁴ zu entsorgen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass derartige Baustoffe verwendet worden sind, werden die Empfehlung und die Einhaltung der genannten Richtlinie in die Verfügung aufgenommen.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Grundausbau für das neue Restaurant «Clouds» im Zwischengeschoss des Airport Centers / Parkhaus 2 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

¹⁴ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), Richtlinie 6 503: Asbest

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend Grundausbau für das neue Restaurant «Clouds» im Zwischengeschoss des Airport Centers / Parkhaus 2 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Airport Center / Parkhaus 2, Geschosse G0, G1, G0Z und G2, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 1949, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom März 2010 (Eingang beim AfV) mit folgenden Beilagen:

- Plan Nr. 01, 1:5 000, Restaurant «Clouds», Situation, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 02, 1:500, Restaurant «Clouds», Grundriss G0, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 02a, 1:200, Restaurant «Clouds», Grundriss G0, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 03, 1:500, Restaurant «Clouds», Grundriss G0Z, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 03a, 1:200, Restaurant «Clouds», Grundriss G0, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 04, 1:500, Restaurant «Clouds», Grundriss G1, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 04a, 1:200, Restaurant «Clouds», Grundriss G1, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 05, 1:500, Restaurant «Clouds», Grundriss G2, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 05a, 1:200, Restaurant «Clouds», Grundriss G2, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 06, 1:500, Restaurant «Clouds», Schnitt G0/G0Z/G1, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Plan Nr. 06a, 1:200, Restaurant «Clouds», Schnitt G0/G0Z/G1, Interplan Projekt GmbH 6003 Luzern, 20. 1. 2010;
- Brandschutzkonzept, Braun Brandsicherheit AG, 8408 Winterthur, 26. 1. 2010.

2. Auflagen

2.1 Grundausbau und Mieterausbau

Für die Mieterausbauten bzw. Möblierungen ist in einem nachlaufenden Verfahren ein eigenes Gesuch einzureichen. Allfällige Ausnahmegesuche nach ARG sind in diesem Verfahren zu stellen. Werden die Bedingungen und Auflagen nach ARG vorbehaltlos umgesetzt, kann das Gesuch im Sinne von Art. 28 VIL genehmigungsfrei behandelt werden.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Wärmedämmung, Klima und Lüftung, Heizung und Warmwasser, Kühlräume), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2.8 Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer sind im Sinne der SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen» ausreichend zu sichern.

2.3 *Brandschutz*

- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.3.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffern 6 und 7) der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.3.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.3.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.4.1 Die nachfolgenden Auflagen sind auch für den Betreiber des Restaurants verbindlich; sie sind durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 5 sowie 8 bis 15 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA, Arbeitsbedingungen, im Voraus anzuzeigen.

2.5 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

- 2.5.1 Die Auflagen der BKZ gemäss Beilage 4 und der Stadt Kloten (Ziffer 3 der Beilage 1) sind – soweit sie den Grundausbau betreffen – umzusetzen.
- 2.5.2 Für die Belange des Mieterausbaus sind sie in der Gesuchseingabe dazu zu berücksichtigen.

2.6 *Gastgewerbliche Auflagen*

Wesentliche Projektänderungen sind dem Lebensmittelinspektorat des Kantons Zürich zu melden.

2.7 *Gewässerschutz*

- 2.7.1 Allfällige Schäden an Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.7.2 Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen; die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SIA 509 431) «Entwässerung von Baustellen» ist zu beachten.

2.8 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.9 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.10 *Bauabfälle und Abfallwirtschaft*

2.10.1 Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Dabei ist die SIA-Empfehlung 430 (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauab-fällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten) zu beachten. Allfälliges Aushub-material muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bau-abfälle etc.) vermischt werden.

2.10.2 Es wird empfohlen, das Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälli-ger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster asbesthaltiger Bauteile einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.

2.10.3 Falls asbesthaltiges Material angetroffen wird, ist dieses gemäss der Richtlinie EKAS 6 503 zu entsorgen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuch-stellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erho-ben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: Auflagen betreffend Feuerpolizei und behindertengerechtes Bauen
- Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 3: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen
- Beilage 4: BKZ: Auflagen zum behindertengerechten Bauen

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.